Stadt Penzberg

<u>Begründung</u>
zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg

Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage

„Solarpark Sonnenwiese“

Aufgestellt:

Stadt Penzberg, vertreten durch den
1. Bürgermeister Stefan Korpan,
Karlstraße 25, 82377 Penzberg

Vorhabensträger:

Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg
Vertr. durch den Vorstand Hr. Andre‘ Behre
Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg

Planverfasser**:**

Weilheim, den 27.04.2022

Planungsbüro
Freianlagen Grünordnung Landschaft
JOSEPH WURM
Dipl.Ing.TU Landschafts-Architekt
Rathausplatz 10; 82362 Weilheim
T: 0881/61234 F: 0881/41 794 41
e-mail: office@joseph-wurm.de

Grünordnung:

probst planen
Dipl.-Ing. (TU) Maria Probst
Landschaftsarchitektur
Am Alten Bahnhof 5
82377 Penzberg
Tel. (0 88 56) 92 10 0
Fax. (0 88 56) 92 10 11

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkung

2. Planzeichnung

3. Anlass der Planung

4. Plangebiet, Lage und Umfang

5. Planungsvorgaben

6. Planung

7. Zusammenfassung

1. Vorbemerkung:

Die Flächennutzungsplanung ist die räumliche Planungsstufe auf örtlicher Ebene und gemäß Art 28 des Grundgesetzes und Art. 83 der Bayerischen Verfassung, Selbstverwaltungs-aufgabe der Gemeinden.

Die Planungshoheit der Stadt schließt die Pflicht ein, Bauleitpläne stets dann aufzustellen oder zu ändern, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt, wenn die beabsichtigte oder zu erwartende städtebauliche Entwicklung der Stadt voraussichtlich zu einer wesentlichen Veränderung der baulichen oder sonstigen Nutzung der Grundstücke im Stadtgebiet führen würde, oder wenn es aus anderen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig wird, die örtliche - räumliche Entwicklung zu ordnen.

Im Flächennutzungsplan wir im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung dargestellt.

Die Stadt Penzberg verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg wurde bis heute mehrfach geändert, beschlossen und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes für den „Solarpark Sonnenwiese“, sollen für den Geltungsbereich des im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB aufzustellenden Bebauungsplan, die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

2. Planzeichnungen

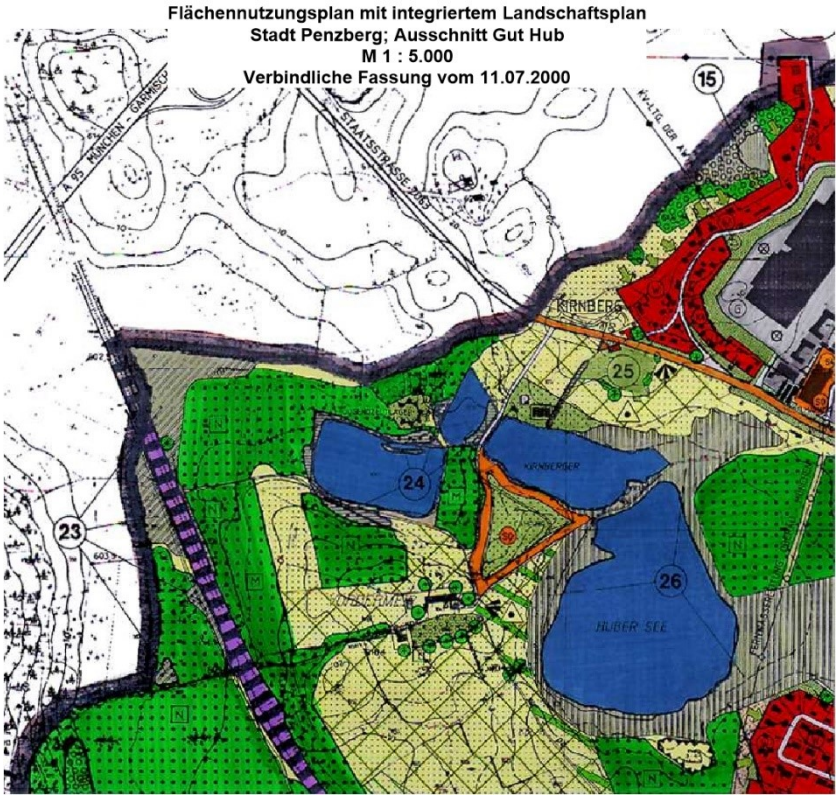

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg Flurstück Nrn. 1042 TF, 1042 TF(Weg) und 1050/1 TF(Weg) Gemarkung Penzberg

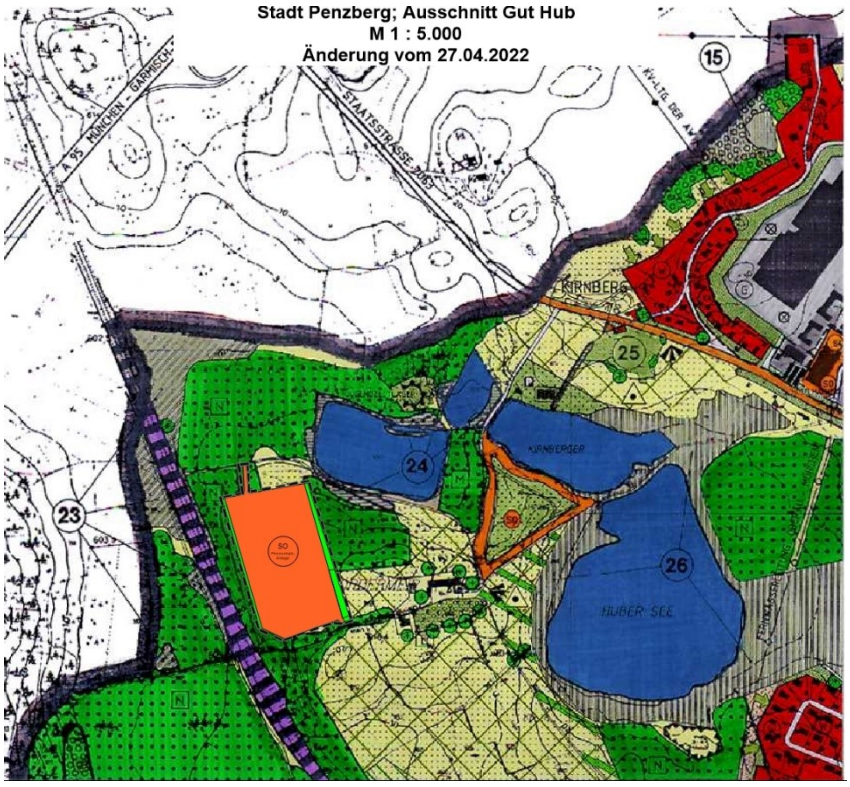

FNP-Änderung „Solarpark Sonnenwiese“

Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie

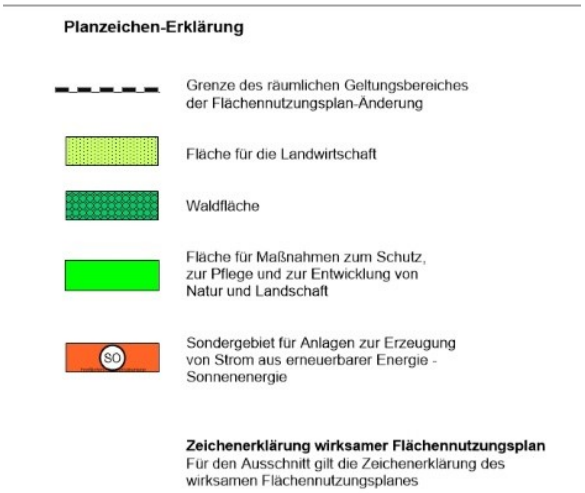

3. Anlass der Planung

Die Stadt Penzberg beabsichtigt die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung: Anlagen zur Erzeugung von Strom - Sonnenenergie – im Sinne von § 11 BauNVO.

Konkreter Anlass hierfür ist der Antrag des Kommunalunternehmens - Stadtwerke Penzberg, auf Errichtung einer Freiflächen – Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf dem Grundstück Fl.Nr. 1042 TF der Gemarkung Penzberg.

Das planungsgegenständliche Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Penzberg und wird für die Dauer der beabsichtigten energetischen Nutzung an den Vorhabenträger, Kommunalunternehmen- Stadtwerke Penzberg, zur Nutzung überlassen.

Der Netz-Einspeisepunkt ist vom zuständigen Netzbetreiber (Bayernwerk Netz) im Planungsgebiet vorgesehen.

Mit der Änderung der aktuell dargestellten Gebietsnutzung in „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Energieversorgung“ einschließlich der enthaltenen Ausgleichsflächen, beabsichtigt die Stadt Penzberg dem allgemein bestehenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und damit der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu tragen.

4. Plangebiet, Lage und Umfang

Das Plangebiet liegt im Stadtgebiet und der Gemarkung Penzberg.

Das geplante Änderungsgebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1042 TF und Fl.Nr1062/3 TF Wegefläche.

Das Planungsgebiet liegt im nordwestlichen Teil des Stadtgebietes auf „Gut Hub“.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden innerhalb des Plangebietes vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Änderungsgebietes wird begrenzt durch:

Im Norden: öffentlicher Feld- und Waldweg sowie eine Aufforstungs- und Waldfläche

Im Osten: Waldfläche und hofnahe, landwirtschaftlich genutzte Flächen von Gut Hub Fl.Nr. 1041

Im Süden: Waldfläche und Wirtschaftsweg sowie landwirtschaftliche Flächen

Im Westen: Bahnanlage und Waldflächen

5. Planungsvorgaben

Das Planungsgebiet liegt in der Stadt Penzberg und Regierungsbezirk Oberbayern, Region 17.

Nach dem Regionalplan ist die Region in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so zu erhalten und zu entwickeln, dass für ihre Bewohner die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und nachhaltig gefördert werden.

Nach dem Landesentwicklungsplan (LEP), 6.2.1 (Z) „erneuerbare Energien“, sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Laut Begründung zum LEP 3.3(Z) „Vermeidung von Zersiedlung- Anbindungsgebot“ in Verbindung mit 3.3(B) sind Freiflächen-Photovoltaik- und Biomasse-Anlagen keine Siedlungsflächen dieses Zieles, und somit eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht zwingend notwendig, eine Alternativprüfung entbehrlich.

In den Zielkarten des Regionalplanes sind für das Planungsgebiet keine Vorranggebiete dargestellt.

Auch aus der Biotopkartierung sowie dem Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg sind keine einschränkenden ökologischen Ziele zu entnehmen.

Im Planungsgebiet sind keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen, auch keine überschwemmungsgefährdeten Gebiete oder wassersensible Bereiche.

Nach der Bayerischen Denkmalliste sind keine Bau- oder Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Plangebietes verzeichnet oder bekannt geworden.

Im Planungsgebiet sind Verdachtsflächen für Altlasten oder des Bodenschutzes nicht erfasst.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)2017 räumt den Ländern erstmal die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen um Acker- und Grünflächen zu erweitern.

6. Planung

Die bauliche Nutzung der Flächen orientiert sich an den technischen und baulichen Standards für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Es werden Photovoltaikmodule in aufgeständerter Bauweise ortsfest errichtet. Als Trägerkonstruktion werden Metallstützen ohne flächigen Bodenabtrag und ohne Fundamente in den Boden gerammt.

Die Errichtung mehrerer Trafo- und Übergabestationen ist erforderlich.

Die Anlage wird eingezäunt.

Die notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen und werden auf der Ebene des Bebauungsplanes abgehandelt. Soweit möglich, soll der Ausgleich im Geltungsbereich des Plangebietes erfolgen.

Nach dem LEP 6.2 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.

Für die Flächen der geplanten Anlage erfolgt keine (flächige) Bodenversiegelung.

Die Einsehbarkeit der Anlage ist durch die gering nach Süden geneigte Gebietslage sowie die bestehenden und geplanten Grünstrukturen nur in sehr geringem Umfang gegeben.

Der Errichtung der Photovoltaikanlage in der geplanten Gebietslage stehen daher keine nennenswerten Belange des Landschaftsbildes, des Naturschutzes oder des Städtebaus entgegen.

Das Planungsgebiet wird über das vorhandene öffentliche Verkehrs- und Flurwegenetz ordentlich erschlossen. Im Sondergebiet ist eine systematische innere Erschließung nicht erforderlich.

Immissionsbelastungen durch Lärm oder Schadstoffe sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten; auch keine nennenswerten betrieblich induzierten Immissionen. Blendwirkungen werden nicht erwartet.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Auswirkungen hierzu weiterführend untersucht und bewertet.

Besondere Untersuchungen, Immissionsschutzmaßnahmen bzw. Vorkehrungen zum Immissionsschutz sind nicht zu erwarten.

Abfallstoffe fallen bei der Stromerzeugung aus Sonnenenergie nicht an. Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. Umfahrung und Fahrgassen, werden so vorgesehen, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage befahren können.

Geschützte Natur- und Landschaftsteile liegen nicht im Bereich des Planungsgebietes. Ebenso wenig sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auf Grund der intensiven

landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten. Anforderungen an den Gewässerschutz sind nicht gegeben.

Es liegen keine ausschließenden Kriterien vor, ebenso wenig sind auch bedingt einschränkende Kriterien oder Restriktionen festzustellen.

7. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Penzberg die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplanes an die geänderten Planabsichten, d.h. die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergaben sich durchwegs keine schwerwiegenden Eingriffserheblichkeiten.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen, aber erst in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) festgesetzt.

Bezüglich der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ist die saubere Energiegewinnung aus regenerativen Quellen als positive Maßnahme im Gesamtzusammenhang zu betrachten.

Weilheim, den 27.04.2022

Planungsbüro
Freianlagen Grünordnung Landschaft
JOSEPH WURM
Dipl.Ing.TU Landschafts-Architekt
Rathausplatz 10; 82362 Weilheim
T: 0881/61234 F: 0881/41 794 41
e-mail: office@joseph-wurm.de